



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum
Download bereit – Stand 29.12.2019)¹

10.3 Sozialversicherungspflicht Bordpersonal

Insbesondere ausländische Seeleute oder Seeleute, die auf Schiffen unter ausländischer Flagge fahren wird gelegentlich die Frage aufkommen, ob und in welchem Land sie sozialversicherungspflichtig sind.

Grundsätzlich gilt die Beschäftigung auf deutschen Seeschiffen i.S.d. § 13 SGB IV („alle zur Seefahrt bestimmten Schiffe, die berechtigt sind die Bundesflagge zu führen“) unabhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet des Seeschiffes als in Deutschland ausgeübt und damit als grundsätzlich versicherungspflichtig.² Zu empfehlen ist die Lektüre der (sehr gut geschriebenen) Merkblätter³ der Knappschaft Bahn See. Ausnahmen gelten ggf. für Entsendungen ins Ausland (Ausstrahlung) bzw. ins Inland (Einstrahlung). Für rentenversicherungspflichtige Seeleute auf Seeschiffen unter deutscher Flagge ist im Übrigen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) zuständig.

Als Grundsatz gilt in der deutschen und internationalen Seeschiffahrt als Beschäftigungsort für eine Auslandsbeschäftigung grundsätzlich der Flaggenstaat. Das Schiff fällt immer in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Flagge es führt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Besonderheit des § 2 Absatz 3 SGB IV hinzuweisen bei Beschäftigung auf Seeschiffen unter fremder Flagge, die im Regelfall nicht zu einer Versicherungspflicht in Deutschland führt: Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, dass im

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.stburbahns.de

² Vgl. RV-SGB IV, 24 Aufl. 2019, S. 52

³ MERKBLATT zur Versicherung kraft Ausstrahlung und zur Antragsversicherung für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge

überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach dem SGB zu stellen. Der Reeder hat auf Grund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers. Somit werden auch die Arbeitsverhältnisse deutscher Seeleute mit einem ausländischen Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen in die deutsche Sozialversicherung einbezogen. Voraussetzung ist nur, dass der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und dass das Seeschiff im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht. Weitere Besonderheiten gelten für ausgeflaggte (deutsche) Seeschiffe.

Im Übrigen gilt, dass ein Seemann, der

- mit seinem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt (Euro 62.550 im Jahr 2020) und
- auf einem Seeschiff unter deutscher Flagge fährt und
- seinen Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat,

grundsätzlich bereits kraft Gesetzes in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist. Die Versicherung erfolgt dann automatisch über den Arbeitgeber wobei die Krankenkasse frei gewählt werden kann. Für Seeleute aus dem europäischen Ausland gelten dabei auch die Grundsätze der Familienversicherung, das heißt auch bestimmte (regelmäßig einkommenslose) Familienangehörige im europäischen Ausland sind in der deutschen Krankenversicherung mitversichert.

Seeleute im europäischen Ausland (EU-/EWR-Staaten), die auf Schiffen unter deutscher Flagge tätig werden sind grundsätzlich in der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung versichert. Seeleute aus EU- oder EWR-Staaten sind damit deutschen Seeleuten gleichgestellt.

Seeleute aus dem europäischen Ausland können aber beim Sozialversicherungsträger in ihrem EU-Heimatland eine sogenannte A1-Bescheinigung beantragen, wenn sie schon in ihrem Heimatland der dortigen Sozialversicherung unterliegen. In diesem Fall unterliegen diese Seeleute nicht mehr der deutschen Sozialversicherung. Dies ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 die sicherstellen sollen, dass Doppelversicherungen vermieden werden und zum Beispiel Rentenanwartschaften von Seeleuten auch bei einer Tätigkeit im europäischen Ausland (Schiffe unter EU-Flagge) gesichert werden.⁴

Ungeklärt ist jedoch die Auswirkung eines kürzlich ergangenen Urteils des EUGH in der Rechtssache C-631/17SF.⁵ Dieser hatte nämlich entscheiden, dass ein Seemann aus einem EU Staat, der seinen Wohnsitz in seinem Herkunftsmitgliedstaat behält, aber für einen Arbeitgeber mit

⁴ Die Grundsätze des deutschen SGB sind jedoch nur anwendbar, wenn es keine vorrangigen Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts gibt (§ 6 SGB IV). Als zwischenstaatliches Recht gelten etwa die Verordnung (EG) über soziale Sicherheit Nr. 883/2004.

⁵ Urteil in der Rechtssache C-631/17SF/Inspecteur van de Belastingdienst. Vgl. auch Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr.58/19, Luxemburg, den 8.Mai 2019

Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf einem unter der Flagge eines Drittstaats fahrenden und außerhalb des Gebiets der Europäischen Union kreuzenden Schiffs tätig ist, in den Geltungsbereich der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der EU fällt. Gemäß dieser Verordnung ist das auf diese Person anwendbare nationale Recht das ihres Wohnmitgliedstaats, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.⁶

Der Fall betraf einen Seemann mit Wohnsitz in Lettland, der als Seemann für ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden tätig war. Er übte diese Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge der Bahamas fahrenden Schiffes aus. Weil es sich nicht um eine Beschäftigung an Bord eines Schiffes unter EU Flagge handelte (sondern eines Drittstaates), war Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung EG Nr. 883/2004 nicht einschlägig. Nach dieser Bestimmung gilt als Beschäftigungsort für eine Auslandsbeschäftigung grundsätzlich der Flaggenstaat des Seeschiffes, hilfsweise ein anderer EU-Arbeitgeberstaat, wenn dieser auch Wohnsitzstaat des Bordpersonals ist. Die niederländischen Behörden erteilten dem Seemann einen Abgabenbescheid, mit dem er für verpflichtet erklärt wurde, für die Beschäftigungszeit Sozialversicherungsbeiträge zum niederländischen Sozialversicherungssystem zu entrichten. Der Seemann wehrte sich dagegen vor den EUGH und bekam schließlich Recht.

Auch wenn die EU Kommission sich noch nicht abschließend zur Anwendung dieses Urteil geäußert hat, ist der Tenor für Fälle relevant, die die Aufnahme einer Beschäftigung eines Unionsbürgers in einem Drittstaat betrifft, weil der Wohnmitgliedstaat für die Durchführung der Sozialversicherung zuständig bleiben könnte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat hat.

1.1.1. Beispiel: Sozialversicherungspflicht Schiffs-personal

Ein in Deutschland wohnhafter Seemann mit Arbeitgeber auf Zypern und gewöhnlicher Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes unter der Flagge eines Drittstaates, ist in Deutschland grundsätzlich nach dem EUGH Urteil sozialversicherungspflichtig.

***Alternative 1:** Ein in Deutschland wohnhafter Seemann mit Arbeitgeber auf Zypern und Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes unter der Flagge Maltas (weil Schiff unter EU Flagge) ist in Malta sozialversicherungspflichtig.*

***Alternative 2:** Ein in Deutschland wohnhafter Seemann mit Arbeitgeber in Deutschland und Tätigkeit auf einem Seeschiff unter der Flagge Maltas ist in Deutschland sozialversicherungspflichtig (weil Arbeitgeber Ort und Wohnort des Bordpersonal gleich und ungleich Flaggenstaat).*

***Alternative 3:** Ein in Deutschland wohnhafter Seemann mit Arbeitgeber in einem Drittland und Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes unter der Flagge eines*

⁶ Bestimmte Sondervorschriften (etwa Entsendung) und für Schiffe unter EU Flagge kamen dabei nicht zur Anwendung, insbesondere Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung EG Nr. 883/2004 (Spezialregelung Seeleute unter EU Flagge).

Drittlandes ist in Deutschland grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig.

Grundsätzlich gilt das die Beschäftigung an Bord eines Luftfahrzeuges, das in der in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen ist, der deutschen Sozialversicherung unterliegt unabhängig vom Ort des Aufenthaltes des Luftfahrzeuges.⁷ Für Flug- und Kabinenpersonal mit Beschäftigung innerhalb der Europäischen Union gilt allerdings eine weitere vorrangige Sonderregelung gem. Artikel 11 (5) Verordnung (EG) Nr. 883/2004/ ab 2012⁸, wonach auf die Heimatbasis („Homebase“) abzustellen ist, das heißt die Beschäftigung gilt als in dem Land ausgeübt (und damit sozialversicherungspflichtig), in dem von dem Luftfahrtunternehmer (Arbeitgeber) die Heimatbasis des jeweiligen Fluggpersonals festgelegt worden ist. Hierzu ist der Arbeitgeber nach EG Verordnung 3922/91 verpflichtet (etwa zur Berechnung von Ruhezeiten etc.). Die Beschäftigung in einem Drittland in Luftfahrzeugen, die in Luftfahrzeugregistern in Drittländern registriert sind, dürfte jedoch nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht unterfallen.

Der Begriff „Heimatbasis“ wird in der EG Verordnung 3922/91 wie folgt definiert: „Vom Luftfahrtunternehmer gegenüber dem Besatzungsmitglied benannter Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.“

1.1.2. Beispiel: Sozialversicherungspflicht Flug-personal

Für eine in Deutschland wohnhafte Pilotin mit Arbeitgeber auf Malta wird als Homebase der Flughafen Hamburg festgelegt (von wo sie zu ihren jeweiligen Einsätzen fliegt). Die Pilotin unterliegt in Deutschland der Sozialversicherungspflicht. Meines Erachtens hat sie auch Anspruch auf Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nach den deutschen Vorschriften.⁹

⁷ Vgl. RV-SGB IV, 24 Aufl. 2019, S. 36

⁸ Verordnung (EU) 465/2012, mit Übergangsvorschrift in Artikel 87a für maximal 10 Jahre

⁹ Dies wird es regelmäßig erforderlich machen eine Lohnabrechnung (Payroll) zur Verbeitragung der Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland zu unterhalten. Dies muss nicht zwangsläufig auch eine Abführung der Lohnsteuer nach sich ziehen, sondern vielmehr nur, wenn der maltesische Arbeitgeber auch die Kriterien des § 38 Abs. 1 EStG erfüllt. Ohne weitere Einrichtungen, die der ausländische Arbeitgeber in Deutschland unterhält, muss dies jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein und hängt von den Gesamtumständen ab.